

Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie



VERBAND LEITENDER LEHRKRÄFTE
AN SCHULEN FÜR PHYSIOTHERAPIE DEUTSCHLAND E.V.



Entwurf für ein neues Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Erläuterungen zu den Berufen

- § 1 Physiotherapeut und Medizinischer Massagetherapeut
- § 2 Vorbehaltene Tätigkeiten

Abschnitt 2 Berufserlaubnis

- § 3 Führen der Berufsbezeichnung und Ausübung der Berufe in der Physiotherapie
- § 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis
- § 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Berufserlaubnis

Abschnitt 3 Studium zum Physiotherapeuten

- § 6 Studienziel
- § 7 Zugang zum Studium
- § 8 Dauer und Struktur des Studiums
- § 9 Akkreditierung von Studiengängen
- § 10 Praxiseinsätze, Praxiseinrichtungen, Praxisanleitung, Praxisbegleitung
- § 11 Qualifikation der Lehrenden und Studiengangsleitung
- § 12 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufsbezeichnung

Abschnitt 4 Ausbildung zum Medizinischen Massagetherapeuten

- § 13 Ausbildungsziel an Schulen für Massage
- § 14 Dauer und Struktur der Ausbildung
- § 15 Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung
- § 16 Anrechnung von Fehlzeiten
- § 17 Genehmigung von Institutionen für die praktische Tätigkeit
- § 18 Staatliche Anerkennung von Schulen, Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung
- § 19 Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Abschnitt 5 Weitere Berufsqualifikationen

- § 20 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Abschnitt 6 Erbringung von Dienstleistungen

- § 21 Dienstleistungserbringende Personen
- § 22 Rechte und Pflichten
- § 23 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde
- § 24 Prüfung der Angaben durch die zuständige Behörde
- § 25 Bescheinigung der zuständigen Behörde
- § 26 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung
- § 27 Zuständige Behörden
- § 28 Unterrichtungspflichten
- § 29 Vorwarnmechanismus

Abschnitt 7 Aufgaben und Zuständigkeit

- § 30 Aufgaben der jeweils zuständigen Behörde

Abschnitt 8 Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

- § 31 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen
- § 32 Statistik
- § 33 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 9 Bußgeldvorschriften

- § 34 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 10 Anwendungs- und Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

- § 35 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes
- § 36 Bestandsschutz und Übergangsvorschriften
- § 37 Kooperation von Hochschulen und Physiotherapieschulen
- § 38 Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen
- § 39 Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Physiotherapieschulen
- § 40 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Erläuterungen zu den Berufen

§ 1

Physiotherapeut¹ und Medizinischer Massagetherapeut²

- (1) Der Beruf des Physiotherapeuten umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Erfüllung von physiotherapeutischen Aufgaben mit Menschen aller Altersstufen entsprechend dem allgemein anerkannten (internationalen) Standard fundierter physiotherapeutischer, medizinischer und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Der Beruf des Medizinischen Massagetherapeuten umfasst die eigenverantwortliche Anwendung von geeigneten massagetherapeutischen Behandlungsmethoden in den Bereichen der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliativmedizin. Er trägt zum komplikationslosen Heilungsverlauf von Erkrankungen bei Menschen aller Altersstufen bei.

§ 2

Vorbehaltene Tätigkeiten

- (1) Tätigkeiten in der Physiotherapie nach Absatz 2 dürfen nur von Personen mit einer Berufserlaubnis nach diesem Gesetz durchgeführt werden. Ruht die Erlaubnis nach § 5 Absatz 3 Satz 1, dürfen Tätigkeiten in der Physiotherapie nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Tätigkeiten in der Physiotherapie im Sinne des Absatzes 1 umfassen:
 1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Bedarfs;
 2. die Organisation, Gestaltung, Steuerung, Dokumentation, Reflexion und Evaluation des Therapieprozesses;
 3. die Anwendung geeigneter Verfahren der Physiotherapie in den Tätigkeitsfeldern der Gesundheitsförderung, Prävention sowie der Kuration, Rehabilitation und Palliativversorgung sowie
 4. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Physiotherapie.

Abschnitt 2 Berufserlaubnis

§ 3

Führen der Berufsbezeichnung und Ausübung der Berufe in der Physiotherapie

- (1) Wer eine der Berufsbezeichnungen als
 1. „Physiotherapeut“
 2. „Medizinischer Massagetherapeut“

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesetz nur die männliche Form gewählt, aber ausdrücklich betont, dass bei der Nutzung keinerlei Wertung/Benachteiligung der Geschlechter vorgenommen wird.

² Siehe Fußnote 1

führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit der Ausbildung nach Abschnitt 3 führen darüber hinaus die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ mit dem akademischen Grad.

- (2) Die Ausübung der in Absatz 1 genannten Berufe in der Physiotherapie ist nur den Personen erlaubt, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnungen berechtigt sind.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis

- (1) Die Berufserlaubnis nach § 3 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. das/die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Studium/Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

- (2) Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung des Absatzes 1 Ziffer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes im Sinne des Satzes 1 wird anerkannt, wenn

1. der Antragsteller einen Ausbildungsnachweis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass er bereits in einem anderen Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes als „Physiotherapeut“ oder „Medizinischer Massagetherapeut“ anerkannt wurde,
2. er über eine dreijährige Berufserfahrung in der Physiotherapie im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der den Ausbildungsnachweis anerkannt hat, verfügt und
3. der Mitgliedstaat, der die Ausbildung anerkannt hat, diese Berufserfahrung bescheinigt, oder wenn die Ausbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildung aufweist.

- (3) Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden kann, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der

staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrganges abschließt. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

§ 5

Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Berufserlaubnis

- (1) Die Berufserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei Erteilung der Erlaubnis entweder die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 oder 2 nicht vorgelegen haben oder der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsabschluss nicht abgeschlossen war.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 weggefallen ist.
- (3) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn gegen die betreffende Person wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben würde, ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Abschnitt 3 Studium zum Physiotherapeuten

§ 6

Studienziel

- (1) Das Physiotherapiestudium vermittelt die für die selbstständige und eigenverantwortliche Planung, Durchführung und Evaluation von physiotherapeutischen Interventionen erforderlichen fachlichen, methodischen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik entsprechend dem allgemein anerkannten Standard fundierter physiotherapeutischer, medizinischer und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (2) Absolventen eines Physiotherapiestudiums sind befähigt, als Experten für menschliche Bewegung in den Bereichen der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliativversorgung zu agieren. Sie analysieren und beurteilen die Bewegungs- und Funktionsfähigkeit sowie bewegungsbeeinflussende Faktoren in einem partizipativen Entscheidungsprozess, beeinflussen bedürfnis- und ressourcenorientiert die Leistungsfähigkeit und / oder Lebensqualität eines Individuums. Bewegung und ihre funktionelle Ausrichtung stellt hierbei das Kernelement der Einflussnahme auf Gesundheit und Wohlbefinden dar. Sie erbringen physiotherapeutische Leistungen sowohl gegenüber einzelnen Personen, als auch gegenüber Personengruppen in allen Bereichen der gesundheitlichen Versorgung. Sie arbeiten in interprofessionellen Teams zusammen und bringen ihre physiotherapeutische Expertise zum Wohle der Patienten sowie Klienten ein. Physiotherapeuten agieren gemäß einem Kodex professioneller Ethik.

(3) Das Physiotherapiestudium soll insbesondere dazu befähigen,

1. die folgenden komplexen physiotherapeutischen Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig unter Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen, ethischer Kodizes und aktueller wissenschaftlicher Forschungsergebnisse zu übernehmen:
 - a) Anamnese erheben, untersuchen und diagnostizieren und die daraus abzuleitende eigenständige Indikation für eine Intervention stellen bzw. die Notwendigkeit der Überweisung an andere Professionen erkennen und veranlassen;
 - b) indizierte Interventionen planen, organisieren, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und evaluieren;
 - c) Therapieprozesse auf der Grundlage der bestverfügbaren Evidenz unter Einbezug des Patienten steuern und gestalten;
 - d) passende Hilfsmittel ermitteln, in Interventionen einbeziehen und gegebenenfalls anpassen und verordnen;
 - e) Einzelne Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten oder Gruppen in unterschiedlichen Settings und Kontexten begleiten, beraten, anleiten und schulen sowie Institutionen beraten;
 - f) neue Technologien und Innovationen in den Therapieprozess integrieren;
 - g) Therapiemanagement übernehmen;
 - h) Kommunikations- und Kooperationsprozesse steuern;
 - i) das eigene berufliche Handeln kritisch reflektieren und innovative Lösungsansätze unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln;
 - j) die physiotherapeutische Versorgung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und institutioneller Rahmenbedingungen mitgestalten und weiterentwickeln;
 - k) Qualitätsmanagement hinsichtlich therapeutischer Leistungen auf der Basis wissenschaftlicher Verfahren und Instrumente durchführen;
 - l) in verschiedenen Settings des Gesundheitssystems nachhaltig handeln.
2. die folgenden übergeordneten Aufgaben partizipativ auszuführen:
 - a) an der Entwicklung von Konzepten, Verfahren und Instrumenten im Rahmen des therapeutischen Prozesses mitwirken;
 - b) therapeutische Arbeits- oder Projektgruppen sach- und zielgerecht leiten;
 - c) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitwirken;
 - d) an Forschungsprojekten mitwirken;
 - e) an der Weiterentwicklung des Berufsbildes Physiotherapie mitwirken.
3. interprofessionelle Versorgungssituationen zielführend und patientenorientiert zu gestalten, indem gemeinsam zweckmäßige Lösungen für Patienten und Versorgungssituationen entwickelt und umgesetzt werden und dabei Kompetenzen und Sichtweisen der eigenen und der angrenzenden Professionen zu berücksichtigen.

- (4) Die Hochschule kann im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf hierdurch nicht gefährdet werden.

§ 7 Zugang zum Studium

- (1) Das Physiotherapiestudium darf nur absolvieren, wer
1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse nachweist:
 - a) den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder
 - b) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung nach § 14 Absatz 2 dieses Gesetzes zum Medizinischen Masseur
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
 4. über die für das Studium sowie die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.
- (2) Die Länder können den Zugang zum Physiotherapiestudium von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

§ 8 Dauer und Struktur des Studiums

- (1) Das Physiotherapiestudium dauert in Vollzeit mindestens sieben Semester und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen anhand eines modularen Curriculums sowie Praxisphasen in Einrichtungen nach § 10.
- (2) Die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Teile des Physiotherapiestudiums umfassen mindestens 4500 Stunden³. Davon entfallen 2900 Stunden auf den hochschulischen Teil und 1600 Stunden auf den berufspraktischen Studienteil.
- (3) Den Inhalt der für die Erteilung der Berufserlaubnis maßgeblichen Bestandteile des Physiotherapiestudiums regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 33.
- (4) Die weitere Ausgestaltung obliegt den Hochschulen.

§ 9 Akkreditierung von Studiengängen

- (1) Das dem Studiengang zugrundeliegende Konzept wird durch die zuständige Landesbehörde in einem Akkreditierungsverfahren überprüft und genehmigt.

³ Eine Stunde richtet sich nach Unterrichtseinheiten und umfasst damit 45 Minuten.

- (2) Die zuständige Landesbehörde überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann.
- (3) Wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden durch die zuständige Landesbehörde überprüft.

§ 10

Praxiseinsätze, Praxiseinrichtungen, Praxisanleitung, Praxisbegleitung

- (1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxisphasen. Sie ist auch für die Durchführung der Praxisphasen verantwortlich und schließt hierfür Kooperationsverträge mit den Einrichtungen nach § 10 Absatz 3.
- (2) Die Praxisphasen gliedern sich in eine Orientierungsphase und Vertiefungsphasen. Wesentlicher Bestandteil der Praxisphasen ist die von den Einrichtungen nach § 10 Absatz 4 zu gewährleistende Praxisanleitung. Die Hochschule koordiniert und sichert die Praxisphasen durch die von ihr zu erstellenden Ausbildungspläne der Studierenden sowie die zu gewährleistende Praxisbegleitung.
- (3) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze
 1. in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern,
 2. in ambulanten physiotherapeutischen Einrichtungen, die die im Vertrag nach § 124 SGB V geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen.

Praxiseinsätze können auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Physiotherapeuten geeigneten Einrichtungen stattfinden (z. B. auch Rehakliniken und ambulanten Rehaeinrichtungen).

- (4) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern bzw. in ambulanten physiotherapeutischen Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 20 % der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 10 % der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl.
- (5) Welche Krankenhäuser, physiotherapeutische Praxen, ambulanten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Physiotherapiestudium geeignet sind, bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.
- (6) Die praxisanleitende Person muss über ein hohes Maß an professionsspezifischer Expertise mit einer mindestens 2-jährigen Berufserfahrung und einer Anleiterschulung von ca. 200 Std. verfügen. Sie führt

die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Physiotherapieberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Die Praxisanleitung ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartner für die verantwortliche Praxiseinrichtung und die jeweilige Hochschule.

- (7) Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, in dem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet. Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

§ 11

Qualifikation der Lehrenden und Studiengangsleitung

- (1) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen dürfen nur von Lehrenden durchgeführt werden, die mindestens den akademischen Grad erlangt haben, der mit Abschluss des Physiotherapiestudiums verliehen wird.
- (2) Leiter des Studienganges an der Hochschule darf nur sein, wer zusätzlich zur Voraussetzung nach Absatz 1 selbst über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 verfügt.

§ 12

Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufsbezeichnung

- (1) Das Studium umfasst die staatliche Prüfung und schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.
- (2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studienganges fest, mit denen das Erreichen des Studiengangziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird. Die staatliche Prüfung nach Absatz 1 führt zur Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und zur Erlangung des akademischen Grades.
- (3) Die Modulprüfungen nach Absatz 2 Satz 1 werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt. Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.
- (4) Die weiteren Voraussetzungen der Prüfungsmodalitäten regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 33.

Abschnitt 4 Ausbildung zum Medizinischen Massagetherapeuten

§ 13

Ausbildungsziel an Schulen für Massage

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter massagetherapeutischer Behandlungsmethoden in den Bereichen der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Palliativmedizin zur Heilung und Linderung, zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, zu gesundheitsförderndem Verhalten und zum Kurerfolg zu geben.

§ 14

Dauer und Struktur der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung besteht aus einem Lehrgang, der theoretischen und praktischen Unterricht umfasst sowie einer praktischen Ausbildung.
- (2) Die Ausbildung wird in staatlich anerkannten Schulen sowie Einrichtungen durchgeführt. Sie dauert drei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.
- (3) Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen.

§ 15

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung zum „Medizinischen Massagetherapeuten“ nach § 14 ist,
 1. der mittlere Bildungsabschluss oder
 2. eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder
 3. nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.
- (2) die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

§ 16

Anrechnung von Fehlzeiten

- (1) Auf die Dauer der Ausbildung nach § 14 werden angerechnet:
 1. Urlaub oder Ferien,
 2. Unterbrechungen/Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen
 - a) bis zu 10 % des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts sowie
 - b) bis zu 10 % der Stunden der praktischen Ausbildungnach Maßgabe der nach § 33 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für „Medizinische Massagetherapeuten“.

3. Die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Ziffer 2 eine Gesamtdauer von 12 Wochen nicht überschreiten.
 4. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bei Auszubildenden richten sich nach dem Mutterschutzgesetz; die Unterbrechung der Ausbildung darf einschließlich der Fehlzeiten nach Ziffer 2 in diesem Fall eine Gesamtdauer von 18 Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden.

§ 17

Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 18 auf der Grundlage eines von der Massageschule zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze sowie Orientierungs- und Vertiefungseinsätze der praktischen Ausbildung. Die praktische Ausbildung bildet das gesamte Tätigkeitsspektrum nach § 13 ab. Das Nähere zur Ausgestaltung der praktischen Ausbildung wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 33 geregelt.

§ 18

Staatliche Anerkennung von Schulen, Genehmigung von Institutionen für die praktische Ausbildung

- (1) Die staatliche Anerkennung der Massageschulen und die Genehmigung von Institutionen/Einrichtungen für die praktische Ausbildung nach § 14 Absatz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde.
- (2) Massageschulen werden anerkannt, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 1. Hauptberufliche Schulleitung der Massageschule durch eine entsprechend hochschulisch pädagogisch qualifizierte therapeutische Lehrkraft mit einer Berufszulassung nach § 3.
 2. Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen und fachpraktischen Unterrichtes.
 3. Vorhandensein der für die Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen und Therapiegeräte sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen sind.
 4. Sicherstellung der Durchführung der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für „Medizinische Massagetherapeuten“ durch Kooperationsverträge mit Institutionen, Einrichtungen und Massage- oder Physiotherapiepraxen, die von der zuständigen Behörde für die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung als geeignet beurteilt und genehmigt worden sind.

- (3) Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen nach Absatz 2 bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen, festlegen.
- (4) Das Verhältnis nach Absatz 2 Ziffer 2 soll mindestens einer Vollzeitstelle auf 16 Ausbildungsplätze entsprechen. Eine geringere Anzahl von Lehrkräften ist nur vorübergehend zulässig.
- (5) Die Schulkosten einschließlich Personal-, Sach- und Raumkosten sowie die Kosten für die praktische Ausbildung trägt das Land. Lehr- und Lernmittel sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Personen, die die staatliche Prüfung nach § 14 Absatz 2 bestanden haben, erhalten die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 b) und damit die Möglichkeit, das Physiotherapiestudium nach Abschnitt 3 zu absolvieren.

Abschnitt 5 Weitere Berufsqualifikationen

§ 20

Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Studiums/der Ausbildung nach §§ 8 oder 14 anrechnen. Das Erreichen des Studien-/Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.

Abschnitt 6 Erbringung von Dienstleistungen

§ 21

Dienstleistungserbringende Personen

- (1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die zur Ausübung der Berufe in der Physiotherapie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 4 Absatz 2 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und
 1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,
 2. wenn die Berufe in der Physiotherapie oder die Ausbildung zu diesen Berufen im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen

Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

- (2) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.
- (3) Die Berechtigung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 4 Absatz 1 Ziffern 2 oder 3 beziehen, zwar vorliegen, die Rücknahme oder der Widerruf jedoch nicht vollzogen werden kann, da die betroffene Person keine deutsche Berufserlaubnis besitzt.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 22 Rechte und Pflichten

Dienstleistungserbringende Personen haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Erlaubnis nach § 3.

§ 23 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde

- (1) Wer beabsichtigt, im Sinne des § 21 Absatz 1 Dienstleistungen zu erbringen, hat dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich zu melden. Die Meldung ist einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistungserbringende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.
- (2) Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen hat die dienstleistungserbringende Person folgende Dokumente vorzulegen:
 1. einen Staatsangehörigkeitsnachweis,
 2. einen Berufsqualifikationsnachweis und
 3. eine Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf des „Physiotherapeuten“ oder des „Medizinischen Massagetherapeuten“ in einem anderen Mitgliedstaat, die sich darauf erstreckt, dass der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen und

4. eine Erklärung der dienstleistungserbringenden Person, dass sie über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 24

Prüfung der Angaben durch die zuständige Behörde

- (1) Die zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1.
- (2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für „Physiotherapeuten“ sowie „Medizinische Massagetherapeuten“ geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre.
- (3) Soweit dies für die Beurteilung der Frage, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, erforderlich ist, kann die zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleistlers anfordern.
- (4) Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch eine Eignungsprüfung.

§ 25

Bescheinigung der zuständigen Behörde

Einer oder einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die oder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf des „Physiotherapeuten“ sowie des „Medizinischen Massagetherapeuten“ auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 ausübt, ist auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie oder er

1. als „Physiotherapeut“ oder „Medizinischer Massagetherapeut“ rechtmäßig niedergelassen ist und ihm die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt.

Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, sowie sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 26

Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

- (1) Wird gegen die Pflichten nach § 21 verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.
- (2) Im Falle von berechtigten Zweifeln sind die zuständigen Behörden berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen.
- (3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde Folgendes zu übermitteln:
 1. alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person sowie
 2. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

§ 27

Zuständige Behörden

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Abschnitts zuständigen Behörden.

§ 28

Unterrichtungspflichten

- (1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf des „Physiotherapeuten“ oder des „Medizinischen Massagetherapeuten“ ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sowie die zuständigen Stellen in Deutschland über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.
- (2) Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs des „Physiotherapeuten“ oder des „Medizinischen Massagetherapeuten“ auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gemeinsame Stellen bestimmen.

- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission über die Benennung.
- (4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt, zur Weiterleitung an die Kommission.

§ 29

Vorwarnmechanismus

- (1) Die zuständigen Behörden des Landes unterrichten die Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz über
1. den Widerruf oder die Rücknahme der Erlaubnis nach § 3, die vollziehbar sind,
 2. den Verzicht auf die Erlaubnis,
 3. das Verbot der Ausübung des Berufs des „Physiotherapeuten“ oder des „Medizinischen Massagetherapeuten“ durch vollziehbare gerichtliche Entscheidung oder
 4. das vorläufige Berufsverbot durch gerichtliche Entscheidung.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 enthält folgende Angaben:
1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort,
 2. Beruf der betroffenen Person,
 3. Angabe über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat,
 4. Umfang der Entscheidung oder des Verzichts und
 5. Zeitraum, in dem die Entscheidung oder der Verzicht gilt.

Die Warnmitteilung erfolgt spätestens drei Tage nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 4 oder nach einem Verzicht nach Absatz 1 Nummer 2. Sie ist über das durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1) eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu übermitteln. Zeitgleich mit der Warnmitteilung unterrichtet die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wird ein

Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Stelle, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.

- (3) Im Fall der Aufhebung einer in Absatz 1 genannten Entscheidung oder eines Widerrufs des Verzichts unterrichtet jeweils die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie die zuständigen Stellen in Deutschland unverzüglich unter Angabe des Datums über die Aufhebung der Entscheidung oder den Widerruf des Verzichts. Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie die zuständigen Stellen in Deutschland ebenfalls unverzüglich über jede Änderung des nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 angegebenen Zeitraums. Die zuständige Stelle löscht Warnmitteilungen nach Absatz 1 im IMI unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der Entscheidung oder Widerruf des Verzichts.
- (4) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person, die die Erteilung der Erlaubnis oder die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer Berufsqualifikation nach diesem Gesetz beantragt hat, dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, unterrichtet die zuständige Stelle die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie die zuständigen Stellen in Deutschland über die Identität dieser Person, insbesondere über Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, und den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat. Die Unterrichtung erfolgt spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der Feststellung über das IMI. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt für die Unterrichtung nach Satz 1 entsprechend.
- (5) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 4 ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159, vom 25.6.2015, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Abschnitt 7 Aufgaben und Zuständigkeit

§ 30

Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

- (1) Die Entscheidung, ob die Erlaubnis erteilt wird, die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ oder „Medizinischer Massagetherapeut“ zu führen (§ 4 Absatz 1), trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Entscheidung über die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen (§ 20) und die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 16), trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Ausbildung durchgeführt wird oder dem Antrag entsprechend durchgeführt werden soll.
- (3) Die Meldung der dienstleistungserbringenden Person nach § 21 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Information nach § 21 an.
- (4) Die Informationen nach § 23 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf des „Physiotherapeuten“ oder des „Medizinischen Massagetherapeuten“ ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaates gemäß § 28 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist.
- (5) Die Bescheinigung nach § 25 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf des Physiotherapeuten oder des „Medizinischen Massagetherapeuten“ ausübt.
- (6) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 8 Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 31

Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenlehrplänen

- (1) Zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplans für die Berufe in der Physiotherapie nach Abschnitten 3 und 4 sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wird eine Fachkommission eingerichtet.
- (2) Die Rahmenlehrpläne der Fachkommission haben verbindlichen Charakter und müssen kontinuierlich, mindestens alle fünf Jahre durch die Fachkommission auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Sie sind dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung der Vereinbarkeit mit diesem Gesetz vorzulegen, erstmals bis zum DD.MM.YYYY.
- (3) Die Fachkommission besteht aus Vertretern des Berufsstandes, Vertretern der Hochschulen, der Ausbildungsstätten und fachlich, pädagogisch und fachwissenschaftlich für die Aufgaben nach Absatz 1 ausgewiesenen Experten. Sie wird vom Bundesministerium für Gesundheit für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit den Ländern.
- (4) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit bedarf. Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit sowie jeweils ein Vertreter der Gesundheitsministerkonferenz

und der Kultusministerkonferenz können an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen.

§ 32 Statistik

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über vorliegende Daten anzuordnen. Die Bundesstatistik kann folgende Sachverhalte umfassen:

1. die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sowie die Massageschulen und Hochschulen,
2. die in der Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung.

Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen gegenüber den statistischen Ämtern der Länder.

(2) Die Befugnis der Länder, zusätzliche von Absatz 1 nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Gesundheitswesens als Landesstatistik anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 33 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

1. die Mindestanforderungen an das Studium/die Ausbildung nach den Abschnitten 3 und 4,
2. das Nähere über die staatliche Prüfung einschließlich der Prüfung nach § 24, die Urkunde für die Erlaubnis nach § 3 und
3. das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 31

zu regeln. Hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 erfolgt der Erlass der Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 3 in Verbindung mit § 20 beantragen, folgendes zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Ziffern 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,

2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
 3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,
 4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 21,
 5. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 4 Absatz 3,
 6. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.
- (3) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens in der auf Grundlage der Absätze 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen.

Abschnitt 9 Bußgeldvorschriften

§ 34 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 3 die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“ oder „Medizinischer Massagetherapeut“ führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Abschnitt 10 Anwendungs- und Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 35 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung zum „Physiotherapeuten“ oder zum „Medizinischen Massagetherapeuten“ findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 36 Bestandsschutz und Übergangsvorschriften

Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zum „Physiotherapeuten“ oder zum „Masseur und medizinischen Bademeister“ nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) in der bis zum 31.12.2021 (????) geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Erlaubnis nach § 3.

§ 37 Kooperation von Hochschulen und Physiotherapieschulen

- (1) Hochschulen können bis zum 31. Dezember 2030 die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Berufsfachschulen durchführen lassen.

- (2) Die Hochschule schließt über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Kooperationsvereinbarung mit der Physiotherapieschule. Die Hochschule trägt die Verantwortung dafür, dass das Studienziel nach § 6 erreicht wird.
- (3) Kooperierende Berufsfachschulen werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes von der für sie bis 2030 geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen und die nach der diesem Gesetz zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Kompetenzen des Studiums) festgelegten Inhalte für die Berufsfachschulische Ausbildung vermitteln.

§ 38

Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen

- (1) Eine Ausbildung zum Physiotherapeuten, die vor dem 31. Dezember 2025 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2030 auf der Grundlage der Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes (MPhG) in der bis zum (?) geltenden Fassung abgeschlossen werden.

§ 39

Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Physiotherapieschulen

Berufsfachschulen, die am 31. Dezember 2025 nach den Vorschriften des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes, in der bis zum (?) geltenden Fassung staatlich anerkannt sind und deren Anerkennung nicht aufgehoben wird, gelten weiterhin als staatlich anerkannt

1. für die Durchführung der Ausbildung bis zum 31.12.2030 und
2. für die Durchführung der Praxisbegleitung im Rahmen von Kooperationen mit Hochschulen nach §§ 10 und 37
3. für die Durchführung der Ausbildung zum „Medizinischen Massagetherapeuten“ nach § 14.

§ 40

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt amin Kraft und löst das bis dahin geltende Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie – Masseur- und Physiotherapeutengesetz von 1994 ab.